

BERICHT UND ANTRAG NR. 1304

an den Einwohnerrat von Horw

Genehmigung der Vereinbarungen mit den Gemeinden Kriens und Hergiswil NW betreffend Sicherstellung des Feuerschutzes

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1. Ausgangslage

Die Sicherstellung eines sinnvollen und raschen Feuerschutzes, auch in Randgebieten der Gemeinde, ist von grosser Bedeutung. Gestützt auf die Empfehlung der Konzeption "Feuerwehr 2000 Kanton Luzern" hat die Gemeinde Horw mit den Gemeinden Kriens und Hergiswil NW Vereinbarungen zur Sicherstellung des Feuerschutzes in Randgebieten abgeschlossen.

Die Gemeinde Horw übernimmt den Feuerschutz für folgende Liegenschaften der Gemeinde Kriens: Ennermatt, Lehn, Oberstrick, Vogelsang (Schattenberghöfe) und Stiftung Brändi, Horwerstrasse 123. Die Gemeinde Kriens hat den Ersatz der effektiven Soldkosten, plus einen Zuschlag von 25 %, minimal Fr. 500.--, maximal Fr. 5'000.-- pro Einsatz, an die Gemeinde Horw zu leisten.

Die Gemeinde Hergiswil NW übernimmt den Feuerschutz für die auf dem Gemeindegebiet Horw liegende Liegenschaft Ziegelweg 3. Die Gemeinde Horw hat den Ersatz der effektiven Soldkosten, plus einen Zuschlag von 25 %, minimal Fr. 500.--, maximal Fr. 1'000.-- pro Einsatz, an die Gemeinde Hergiswil NW zu leisten.

Mit diesen Entschädigungen gelten alle aus der Übernahme des Feuerschutzes entstehenden Kosten als abgegolten.

Gestützt auf Art. 9 Bst. b der Gemeindeordnung sind Gemeindeverträge durch den Einwohnerrat zu genehmigen. Ausserdem unterliegen Gemeindeverträge mit ausserkantonalen Gemeinden gemäss § 65t Abs. 1 Ziff. 1 des Gemeindegesetzes der Genehmigung des Regierungsrates. Auch das neue Gemeindegesetz, welches auf den 1. Januar 2005 in Kraft tritt, sieht in § 57 Abs. 1 Bst. a die Genehmigung durch den Regierungsrat vor.

2. Antrag

Wir beantragen Ihnen

- die Vereinbarungen mit den Gemeinden Kriens und Hergiswil NW betreffend Sicherstellung des Feuerschutzes zu genehmigen.

6048 Horw, 16. Dezember 2004

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiber-
Substitutin

Alex Haggenmüller

Sabrina Stettler

Beilagen:

- Vereinbarungen

DER EINWOHNERRAT VON HORW

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1304 des Gemeinderates vom 16. Dezember 2004
- gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission
- in Anwendung von Art. 9 Bst. b der Gemeindeordnung vom 19. Oktober 2003

beschliesst:

1. Die Vereinbarungen mit den Gemeinden Kriens LU und Hergiswil NW betreffend Sicherstellung des Feuerschutzes sind zu genehmigen.
2. Der Beschluss Ziff. 1 unterliegt gemäss Art. 9 Bst. b der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten. Das Referendum kommt zustande, wenn innert 60 Tagen seit Veröffentlichung dieses Beschlusses mindestens 500 in der Gemeinde Horw Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich eine Volksabstimmung verlangen (Art. 10 Abs. 1 Bst. b der Gemeindeordnung).

6048 Horw, 20. Januar 2005

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Die Einwohnerratspräsidentin Die Gemeindeschreiber

Astrid Sprenger-Kaufmann Daniel Hunn

Publiziert am
